

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Verschärfung der Abgeordnetenbestechung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erachtet es für notwendig, dass die Strafnorm der Abgeordnetenbestechung in § 108e StGB entsprechend der Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) novelliert wird.

Er begrüßt deshalb ausdrücklich den aktuellen Vorstoß des Bundestagspräsidenten Norbert Lammert zur Verschärfung der Abgeordnetenbestechung. Diese ist Voraussetzung für eine Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), denn bislang ist lediglich der Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen oder Abstimmungen in Volksvertretungen unter Strafe gestellt. Die seit Jahren stattfindende Verzögerung der Gesetzesänderung schadet dem Ansehen Deutschlands.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass die Strafnorm der Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB entsprechend der Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) novelliert wird,
- dass Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) zeitnah ratifiziert.

Begründung:

Deutschland hat die UN-Konvention gegen Korruption im Dezember 2003 unterzeichnet aber noch immer nicht ratifiziert. Zur Ratifizierung der UNCAC müsste nämlich der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung verschärft werden. Bisher haben 163 Länder die Konvention ratifiziert. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten präventiv tätig zu werden, Korruption in verschiedenen Ausprägungen strafrechtlich zu verfolgen sowie international bei der Identifizierung, Ermittlung und Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte zusammenzuarbeiten. Die Konvention stellt die Bestechung von Amtsträgern in einem Maße unter Strafe, wie es das deutsche Recht nur für Beamte und öffentliche Angestellte kennt. Würde die bisherige Regelung um den Straftatbestand der Vorteilsnahme ergänzt, wären auch das Anbieten und die Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils wie etwa Sachgeschenke als Gegenleistung für eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung strafbar – wie im UNO-Abkommen vorgesehen.

Die bisherige Regelung ist keinesfalls ausreichend: Aufgrund von § 108e StGB kam es seit seiner Einführung nur zu einer einzigen Verurteilung (Urteil des LG Neuruppin vom 2. April 2007 – 13 Kls 365 Js 30366/06). Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wurde bereits vom BGH in seinem Urteil vom 9. Mai 2006 (Az.: 5 StR 435/05) angemahnt. Auch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags aus dem Jahr 2008 kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass diesbezüglich Reformbedarf besteht. Bisher gibt es lediglich Vorstöße der Oppositionsparteien, die jedoch von den Regierungsfractionen abgelehnt werden. Bei einer hierzu durchgeführten Anhörung sahen die geladenen Experten mehrheitlich Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Abgeordnetenbestechung und forderten eine entsprechende Gesetzgebung. Sowohl der Europarat als auch die OSZE haben im Dezember 2009 neben den undurchsichtigen Parteienfinanzierungsregelungen die fehlende Regelung zur Abgeordnetenbestechung kritisiert. Diese Blockadehaltung schadet dem Ansehen Deutschlands. Mittlerweile haben sich auch über dreißig führende Wirtschaftsvertreter unter dem Dach der Internationalen Handelskammer (ICC) Deutschland an die Fraktionsvorsitzenden des Bundestags gewandt und eine Ratifizierung der UN-Konvention gefordert.